

Satzung des TV 1844 Idstein j.P.

Stand Juli 2020



Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale
- § 5 Vermögensbindung
- § 6 Beiträge
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Datenschutzerklärung, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Beirat
- § 17 Jugendforum
- § 18 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 19 Abteilungen
- § 20 Schiedsgericht
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

Präambel

Der TV Idstein ist als gemeinnütziger Verein in der Region eine einzigartige Mischung aus Fitness, Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsport.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Wir sind gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Extremismus. Toleranz und Respekt im gegenseitigen Miteinander sind die Eckpfeiler des TV Idstein.

Dies ist für uns eine Verpflichtung auf dem Weg in die Zukunft. Sie setzt Schwerpunkte für unser Handeln im sportlichen Bereich, wie auch im Bereich der Verwaltung und der Organisation.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Tradition und den Leistungen der beiden Sportvereine - des Turnverein 1844 Idstein j.P. und der Turn- und Sportgemeinde Idstein 1879 e.V. - haben die Mitgliederversammlungen und Vorstände beider Vereine den Beschluss zur Fusion gefasst, um die Effizienz der Verwaltung und der sportlichen Aktivitäten zu stärken und die Kräfte der beiden Vereine zu Synergieeffekten zu bündeln und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck hat sich die TSG Idstein 1879 e.V. zum 01.04.2008 aufgelöst. Ihr Vermögen fällt dem TV 1844 Idstein j.P. zu. Die Achtung vor den Leistungen der Gremien und der Mitglieder der TSG Idstein 1879 e.V., die unter Verlust ihres Namens in den TV 1844 Idstein j.P. übergeht, gebietet es, allen Mitgliedern weiterhin eine angemessene Mitsprache zu sichern und die Grundlagen für die Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten zu fördern. Auftretende Übergangsprobleme sollen im Geiste gegenseitigen Respekts gelöst werden, um so zum Wohle aller Vereinsmitglieder und der Freunde des Vereins zu wirken und dem Verein eine gemeinsame erfolgreiche Zukunft zu sichern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Turnverein 1844 Idstein j.P.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Idstein / Taunus.
- (3) Die Gründung des Vereins erfolgte am 23.6.1844 zu Idstein.
- (4) Die Rechtsfähigkeit wurde mit Urkunde vom 16.5.1892 verliehen.
- (5) Der Verein ist Mitglied
 - Im Landessportbund Hessen e.V.
 - In entsprechenden Landesfachverbänden
 - Im zuständigen Spitzenverband Deutscher Olympischer Sportbund
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Farben des Vereins sind rot - schwarz.
Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Näheres ist in einer Ehrenordnung geregelt.
- (8) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 II Nr. 21 Abgabenordnung). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Turnen, Sport und Spiel,
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,

- die Jugendpflege,
 - ein geregelter Übungs- und Sportbetrieb,
 - die fachgerechte Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/innen,
 - Teilnahme an und Ausrichtung von Turn- und Sportfesten,
 - Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports,
 - Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und des Vereinseigentums,
 - Veranstaltungen und Förderung von Kultur und Brauchtum
- (9) Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sportes in Idstein zu verwenden hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand fest. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE76 5109 0000 0069 3713 02 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zwischen dem 01.01. und 15.02. bei Jahreszahlern und zwischen dem 01.01. und dem 15.02. und dem 01.07. und 15.08. bei Halbjahreszahlern ein.
- (3) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Mitglieder beitragsfrei stellen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt.
- (4) Eingegangene Mitgliedschaften werden über das 22. Lebensjahr hinaus automatisch in der Beitragsklasse für Erwachsene weitergeführt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und sollte spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Mitgliederverwaltung vorliegen.
- (3) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als vier Monate im Verzug ist, kann durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Außerdem kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das frühere Mitglied bleibt für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar. Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Die dem Verein geschuldeten Beiträge sind beizutreiben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnungen und/ oder der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- (2) Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- (3) Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag und notwendige Mahnkosten und Gebühren zu bezahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aktuelle Adresse und erforderlichen Bankdaten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden aufzukommen.
- (8) Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten
 1. Werden Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt, die ein Mitglied durch sein Verhalten im Sport- und Spielbetrieb verursacht hat, soll die Abteilung, der das Mitglied angehört, die verhängte Strafe und die Verfahrenskosten tragen.
Anmerkung: Strafen z.B. verursacht durch grob unsportliches Verhalten, Wiederholungsfälle
 2. Im Falle der Nr. 1 kann der Verein das Mitglied für die verhängte Strafe und die Verfahrenskosten in Regress nehmen.

§ 10 Datenschutzerklärung, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mittels dieser Datenschutzerklärung möchte unser Verein die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder dieser Satzung zu.
- (2) Der Verein setzt als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen um, um einen möglichst lückenlosen Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Internetbasierte Datenübertragungen können grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, so dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen, beispielsweise in gedruckter Form, an uns zu übermitteln.
- (3) Sie können die Webseiten des Vereins grundsätzlich ohne Offenlegung Ihrer Identität besuchen. Wir erfahren nur den Namen Ihres Internet Service Providers, die Webseite, von der aus Sie uns besuchen sowie die Webseiten, die Sie bei uns besuchen, sowie Datum des Zugriffs, Browsertyp und -version und das Betriebssystem und Land. Diese Informationen werden ausschließlich zu statistischen Zwecken ausgewertet. Sie bleiben als einzelner Nutzer hierbei anonym. Wir benutzen hierzu das WordPress Tracking-Tool WP-Statistics. Dieses Produkt enthält GeoLite2-Daten, die von MaxMind erstellt wurden und unter <https://www.maxmind.com> verfügbar sind. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse oder E-Mail-Adresse werden soweit möglich auf freiwilliger Basis erhoben. Ohne Ihre Einwilligung erfolgt keine Weitergabe dieser Daten an Dritte. Beiträge auf dieser Website können eingebettete Inhalte beinhalten (z. B. Videos, Bilder, Beiträge etc.). Eingebettete Inhalte von anderen Websites verhalten sich exakt so, als ob der Besucher die andere Website besucht hätte. Diese Websites können Daten sammeln, Cookies benutzen, zusätzliche Tracking-Dienste von Dritten einbetten und Interaktionen mit diesem eingebetteten Inhalt aufzeichnen.
Die Facebookseiten des Vereins verwenden Funktionen von Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA . Bei Aufruf der Seiten mit Facebook-Plug-Ins wird eine Verbindung zwischen Ihrem Browser und den Servern von Facebook aufgebaut. Dabei werden bereits Daten an Facebook übertragen. Besitzen Sie einen Facebook-Account, können diese Daten damit verknüpft werden. Wenn Sie keine Zuordnung dieser Daten zu Ihrem Facebook-Account wünschen, loggen Sie sich bitte vor dem Besuch unserer Seite bei Facebook aus. Interaktionen, insbesondere das Nutzen einer Kommentarfunktion oder das Anklicken eines „Like“- oder „Teilen“-Buttons werden ebenfalls an Facebook weitergegeben. Mehr erfahren Sie unter <https://de-de.facebook.com/about/privacy>.

- (4) Die Übermittlung der einzelnen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden entsprechend der DSGVO durchgeführt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Bestätigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch der persönlichen Daten. Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.
Möchte die betroffene Person ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein schriftlich verlangen.

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein - insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein durchgeführt wurden, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Beirat
- der Erweiterte Vorstand
- die Abteilungsleiter
- das Jugendforum
- das Schiedsgericht

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Der Termin, die Einladung und die vollständige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung werden durch Veröffentlichung in der Idsteiner Zeitung oder deren Nachfolger, sowie auf der Homepage des Vereins www.tv1844idstein.de zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können auf der Homepage des Vereins www.tv1844idstein.de veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer, einschließlich Kassenbericht
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer gem. § 17 dieser Satzung
- Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- Neuwahl des Erweiterten Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreters
- Haushaltsvoranschlag
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorstandssprecher, oder in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Vorstandswahlen werden in offener Wahl per Akklamation durchgeführt, wenn es die Mehrheit der Anwesenden beschließt.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen sein. Zulässige Anträge werden nach fristgerechtem Eingang und Prüfung auf der Homepage des Vereins www.tv1844idstein.de veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist nicht notwendig. In der Mitgliederversammlung sind die Anträge in geeigneter Form allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 15 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 7 entsprechend.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem Geschäftsführenden Vorstand Finanzen
 - dem Geschäftsführenden Vorstand Marketing
 - dem Geschäftsführenden Vorstand Sport
 - dem Geschäftsführenden Vorstand Vereinsanlagen
 - dem Geschäftsführenden Vorstand Verwaltung
 - weiteren Geschäftsführenden Vorständen mit besonderem Geschäftsbereich, die der Geschäftsführende Vorstand berufen kann.
- Die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung wählen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher für die Dauer seiner eigentlichen Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, in dem auch die Vertretungsverhältnisse im Rechtsverkehr und die Aufgabenzuweisungen an die Vorstandsmitglieder mit besonderem Geschäftsbereich konkret geregelt sind.
- Für den Fall der Vornahme von Bankgeschäften gilt zwingend die Ausnahme, dass das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Finanzen berechtigt ist Verfügungsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000,00 selbstständig - alleine - vornehmen zu können. Bei Geschäften über € 5.000,00 bedarf es stets eines Beschlusses des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsführende Vorstand haupt- und/ oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung kann zur routinemäßigen Abwicklung der Geschäfte des Vereins mit Beschluss mit einfacher Mehrheit einen ehrenamtlichen, nebenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, dem die Organisation des Vereins obliegt. Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen der Gremien des Vereins hinzugezogen werden. Er hat in diesen aber, sofern er nicht gewähltes/berufenes Gremium-Mitglied ist, kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer erstattet dem Geschäftsführenden Vorstand Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. In dringlichen Fällen hat er den Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB nach § 13 dieser Satzung bildet mit den Fachbereichsleitern der im Verein bestehenden Abteilungen und dem Jugendvertreter den Erweiterten Vorstand.
- (2) Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung von fachlichen und geselligen Veranstaltungen. Haushaltspolitische Entscheidungen obliegen allein dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Erweiterte Vorstand sollte bestehen aus: aus den Fachbereichsleitern Ballsport, Turnen/Leichtathletik, Fitnesssport, Gesundheits- und Rehasport, Übungsleiter, Mitglieder, Jugendvertreter und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderem Geschäftsbereich.
- (4) Der Erweiterte Vorstand wird durch den Vorstandssprecher geleitet.
- (5) Der Erweiterte Vorstand gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für jeweils drei Jahre.
- (3) Im Jahr der Verabschiedung dieser Satzung (2013) müssen alle Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Die weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit besonderem Geschäftsbereich werden nach einem Jahr erneut gewählt und von da an in dreijährigen Rhythmus.
- (5) Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Vereinsanlagen und Finanzen werden nach zwei Jahren erneut gewählt und von da an im dreijährigen Rhythmus.
- (6) Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Marketing, Sport und Verwaltung werden nach drei Jahren erneut gewählt und von da an im dreijährigen Rhythmus.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und immer in den geraden Jahren gewählt.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Vorstandes kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder bestimmen.

§ 16 Beirat

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung beruft den Beirat des Vereins. Dieser besteht aus den aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden/Vorstandssprechern des Vereins und weiteren Vertretern des öffentlichen und privaten Lebens der Region Idstein.
- (2) Der Beirat regelt seine Angelegenheiten selbständig.
- (3) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Geschäftsführenden Vorstands in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

- (4) Die berufenen Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Einsicht in die Protokolle des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung.

§ 17 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum setzt sich aus Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 23. Jahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte den Jugendvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Jugendvertreter hat Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.
- (2) Es ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist im Rahmen dieser Satzung eigenständig und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Aufgaben des Jugendforums sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins-Jugendausschusses,
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- (4) Das Jugendforum gibt sich eine Jugendordnung, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Im Falle eines Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Jugendordnung.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer soll dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der schriftliche Prüfbericht gilt als Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden.
- (3) Die Abteilungen treffen sich im Abstand von höchstens zwei Jahren zur offiziellen Abteilungsversammlung, zu der der Geschäftsführende Vorstand einzuladen ist. Die Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung ihren Abteilungsleiter und ggf. weitere Vertreter der Abteilung. Die gewählten Personen bedürfen der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden muss.
- (4) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes auf Antrag Finanzmittel durch den Verein zur Verfügung gestellt. Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, sofern dieser keine anderen Regelungen trifft. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Diese Mittel werden den Abteilungen für besondere Vorhaben zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (6) Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Leiter der jeweiligen Abteilung des Vereins die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis frei zu stellen.
- (7) Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Die Schiedsrichter wählen ihren Obmann selbst.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 8, Absatz 5.
- (4) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.